

- § 1 Satz und Satz
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Sämtlicher Wirkungsbereich
- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammenfassung Zweckverband
- § 7 Einberufung des Vorstandes
- § 8 Leitung und Beschlussfassung des Vorstandes
- § 9 Aufgaben des Vorstandes zur
- § 10 Vorsitzender des Vorstandes
- § 11 Ratsier und Ratifizieren
- § 12 Willensklärung und Beschlussfassung
Wasserversorgung
- § 13 Zusammenfassung der Verbandversammlung
- § 14 Einberufung der Verbandversammlung
- § 15 Leitung der Verbandversammlung
- § 16 Wahlen-Abstimmung-Beschlüsse der Verbandversammlung
- § 17 Aufgaben der VerbGemeinden
- § 18 Deckung des Aufwandes
- § 19 Rechnungsfeldafing und Pöcking
- § 20 Rechnungsweesen
- § 21 Öffentliche Rechnungslegung
- § 22 Sonstiges
- § 23 Ratung
- § 24 Auflösung
- § 25 Streitigkeiten
- § 26 Übergangsvorschriften
- § 27 Beschlussfassung

Satzung vom -9. AUG. 1965

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Räumlicher Wirkungskreis
- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 7 Einberufung des Vorstandes
- § 8 Leitung und Beschlussfassung des Vorstandes
- § 9 Aufgaben des Vorstandes
- § 10 Vorsitzender des Vorstandes
- § 11 Kassier und Schriftführer
- § 12 Willenserklärung und Zeichnungsbefugnis
- § 13 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 14 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 15 Leitung der Verbandsversammlung
- § 16 Wahlen-Abstimmung-Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 17 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 18 Deckung des Aufwandes
- § 19 Rechnungsjahr-Jahresabrechnung-Haushaltsplan
- § 20 Rechnungswesen
- § 21 Öffentliche Bekanntmachung
- § 22 Sonstiges
- § 23 Haftung
- § 24 Auflösung
- § 25 Streitigkeiten
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Schlussbestimmung

§ 1: Name und Sitz

- 1) Der Verband führt den Namen Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing - Pöcking.
- 2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Feldafing -Starnberger See.
- 3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 4) Aufsichtsbehörde über die Verwaltung des Zweckverbandes ist das Landratsamt Starnberg; die technische Aufsicht des Zweckverbandes obliegt dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz.

§ 2: Aufgaben des Verbandes

- 1) Die bereits vorhandenen Anlagen, bestehend aus
 - Fl.Nr. 697 zu 0,0882 ha Wohnhaus, Wasserhaus, Stall und Werkstatt, Hühnerstall, Lagerraum, Schupfe, Waschküche und Holzraum, Hofraum
 - Fl.Nr. 627 zu 0,0870 ha Hochreservoir im Gallerbergholz
 - Fl.Nr. 699 zu 0,0201 ha Zufahrt zum Wasserwerk
 - Fl.Nr. 880 zu 1,9575 ha Wielinger Mooswiese
 - Fl.Nr. 696 zu 0,6478 ha Wielinger Mooswiese
 - Fl.Nr. 628 zu 1,3270 ha Gallerberg, Forstrechtsentschädigungsanteil, Wald
 - Fl.Nr. 540 zu 0,0090 ha Fußweg
 - Fl.Nr. 542 $\frac{1}{2}$ zu 0,0510 ha Fußweg bei der BachwieseZubringerleitung vom Pumpwerk zum Hochbehälter sowie zwei Schächte mit Grosswasserzähler und Zubringerleitung in gutem, betriebsfähigem Zustand zu erhalten, zu betreiben und zu verwalten, die entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und des Bedarfs im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Mittel zu erneuern und zu erweitern, sowie notwendige Anlagen zu erstellen und damit beide Gemeinden mit dem für ihre Einwohner notwendigen Nutz-, Trink- und Löschwasser zu versorgen (vgl. § 22 Ziffer 10). Das Unternehmen ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeits VO vom 24.12.53
- 2) Das Eigentum an den in Absatz 1) aufgeführten Anlagen ist nach Inkrafttreten der Satzung unverzüglich an den Zweckverband zu übertragen.

Wirkungskreis

Der Wirkungskreis (das Gebiet) des Zweckverbandes umfaßt die Wirkungen der Gemeinde Feldafing und Pöcking

- 3) Bauarbeiten, die sich auf die Anlagen -Absatz 1 beziehen-, insbesondere auf wesentliche Änderungen der Anlage und Einrichtungen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz; diesen steht auch die Überwachung der Unterhaltungs- und Erweiterungsarbeiten und die Aufsicht über den Betrieb der Anlagen und Einrichtungen zu.
- 4) Die Bereitstellung und Unterhaltung etwa erforderlicher Löschweihen oder ähnlicher Einrichtungen obliegt den Mitgliedsgemeinden.

§ 3: Mitgliedschaft

- 1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Feldafing und Pöcking.
- 2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Verbandsversammlung, sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Einholung der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz.
- 3) Das Ausscheiden eines Mitgliedes bedarf einer mindestens zwei Jahre vorausgehenden, nur zum Schluß des Rechnungsjahres zulässigen schriftlichen Kündigung auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses, der Zustimmung der Verbandsversammlung, sowie der Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach Einholung der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz.
- 4) Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmässigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Abfindung des austretenden Mitgliedes für seinen Anteil am Zweckverbandsvermögen, die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die Ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt sind sowie die sonst infolge des Austrittes erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Genehmigung des Austrittes sind im Benehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der austretenden Gemeinde festzulegen; sie müssen einerseits den Aufwendungen des Zweckverbandes für die austretende Gemeinde und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen, andererseits den Anteil der austretenden Gemeinde an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.

- ### § 4: Räumlicher Wirkungskreis
- Der räumliche Wirkungskreis (das Gebiet) des Zweckverbandes umfaßt die Markungen der Gemeinde Feldafing und Pöcking.

§ 5: Verbandsorgane

Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen

- a) von Vorstand (§§ 6 - 11),
- b) von Vorsitzenden des Vorstandes (§§ 6, 7 Abs.1, 8 Abs.1 und 5, 9 Abs.1, 10,13,14 Abs.1),
- c) von der Verbandsversammlung (§§ 13-17).

§ 6: Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren drei Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt (§ 17). Jedes Verbandsmitglied wird im Wechsel mit drei Mitgliedern im Vorstand vertreten sein und auch im Wechsel jeweils für eine Wahlperiode den Vorsitzenden stellen.
- 2) Die Vorstandsmitglieder können Ihr Amt jederzeit vor Ablauf der Amtsdauer niederlegen, die Ankündigung muß jedoch so rechtzeitig erfolgen, daß der Zweckverband in der Lage ist, ein Ersatzmitglied zu bestimmen; es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die vorzeitige Niederlegung vorliegt.
- 3) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz notwendiger barer Auslagen. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss Vergütungssätze für die Mühewaltung festsetzen.

§ 7: Einberufung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung auf schriftliche Einladung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen; die Beratungsgegenstände sind in der Einladung anzugeben. In Ausnahmefällen kann anstelle der schriftlichen Einladung die Einladung auch mündlich erfolgen.
- 2) Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Tagung erfolgen.
- 3) Eine Sitzung des Vorstandes muß einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder von der Aufsichtsbehörde unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

§ 8: Leitung und Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzung.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und ausser dem Sitzungsleiter mindestens zwei Vorstandsmit-anwesend sind.

- 3) Über andere als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung erschienen sind und der beschlussmässigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen.
- 4) Der Vorstand beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Jedem Vorstandsmitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 5) In dringenden Fällen kann ein Beschluss des Vorstandes auch im Wege des Umlaufschreibens oder der mündlichen Rundfrage gefasst werden. Ordnungsgemässer Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung nachzuholen.
- 6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein mit Seitenzahlen versehenes Protokollbuch einzutragen und von den erschienen Mitgliedern zu unterzeichnen. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende des Vorstandes.
- 7) Der Vorstand kann eine Dienstanweisung und Geschäftsordnung aufstellen.

§ 9: Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierzu nicht der Vorsitzende zuständig ist; er hat die erforderlichen Verträge abzuschliessen, durch den Vorsitzenden die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte, insbesondere die Führung des Kassen- und Rechnungswesens zu überwachen und die Jahresrechnung aufzustellen.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und aussergerichtlich. Er hat im Falle der Auflösung des Verbandes die Liquidation durchzuführen, falls nicht besondere Liquidatoren bestellt werden.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, zu den Sitzungen Sachverständige, sowie Vertreter der am Beratungsgegenstand zunächst beteiligten Verbandsmitglieder mit beratender Stimme beizuziehen. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen der Wasserwerksmeister, der Rechner (Kassier) und der Schriftführer mit beratender Stimme teil.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte selbstständig und beschliesst über alle in den Angelegenheiten des Zweckverbandes zu treffenden Maßnahmen und abzuschliessenden Geschäfte, soweit er nicht durch die Verbandssatzung darin beschränkt und an die Zustimmung der Versammlung gebunden ist.
- 5) Der Vorstand kann seine Aufgaben unter die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilen; über die Verteilung ist ein Protokoll aufzunehmen. Durch die Übertragung bestimmter Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder wird der Gesamtvorstand in seiner Verantwortung auf den von den beauftragten Vorstandsmitgliedern zu behandelnden Gebieten nicht entlastet.

- 6) Der Vorstand ist ermächtigt, für die Durchführung einzelner Aufgaben und für die Vertretung des Zweckverbandes in Bezug auf diese übertragenen Aufgaben ein oder mehrere Vorstandsmitglieder, Vertreter der Verbandsmitglieder, den Wasserwerksmeister, den Kassier oder den Schriftführer als Bevollmächtigte des Zweckverbandes zu bestellen. Die Vollmachtserteilung bleibt auch nach Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes solange in Geltung, als sie widerrufen ist, es sei denn, daß sich aus der Vollmacht selbst ein anderes ergibt. Die vorstehende Regelung gilt mit der Einschränkung, daß der Rechner (Kassier) nicht allein bevollmächtigt werden kann, Barabhebungen vom Bankkonto des Zweckverbandes mittels Scheck oder Bankanweisung sowie direkte Überweisungen selbstständig zu tätigen. In diesem Falle ist auch die Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes erforderlich.
- 7) Der Vorstand beschliesst selbstständig:
- a) über den Ankauf von Bau- und Installationsstoffen und sonstigen Verbrauchs- und Betriebsstoffen (Öl, Fett u. dergl.) die für den Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der Anlage erforderlich sind, im Rahmen der im Haushaltsplan des Zweckverbandes hierfür vorgesehenen Mittel,
 - b) über den An- und Verkauf von Immobilien und Mobilien unter Beachtung der Beschränkungen der Satzung (§ 2 Ziffer 3 und § 17 Ziffer 1 Buchstabe a),
 - c) über den Ersatz der Reisekosten und die Gewährung von Geldern bei auswärtigen Dienstgeschäften im Rahmen der für staatliche Dienststellen geltenden Gebührensätze und Vorschriften.
- 8) Der Vorstand hat die Geschäfte des Zweckverbandes ordnungsgemäss zu führen; er ist insbesondere verpflichtet,
- a) dafür zu sorgen, daß der Betrieb der Anlage wirtschaftlich geführt wird,
 - b) dafür zu sorgen, daß Wasserförderung und Wasserverbrauch in Einklang stehen und die entsprechenden Aufschreibungen seitens des Wasserwerkmeisters laufend geführt werden,
 - c) dafür zu sorgen, daß die Kassen- und Buchführung des Zweckverbandes gesetzes- und satzungsgemäss erfolgt,
 - d) die Kassenbestände rechtzeitig und sicher anzulegen,
 - e) die Bargelder und Materialbestände sorgfältig aufzubewahren,
 - f) mit dem Wasserwerksmeister, Rechner, Schriftführer und sonstigen Angestellten des Zweckverbandes Dienstverträge abzuschliessen,
 - g) die Pumpwarte, Streckengeher usw., mit den erforderlichen Dienstanweisungen zu versehen,
 - h) die rechtzeitige Anfertigung des Jahresabschlusses und der Haushaltsaufstellung zu veranlassen,
 - i) die Massnahmen gegen Mitglieder zu beschliessen und durchzuführen, die ihren Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht nachkommen,
 - k) in technischen Fragen bei grösseren Instandsetzungen und Erweiterungen, Betriebsumstellungen das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz beizuziehen,

- l) in wirtschaftlichen Fragen den Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen beizuziehen,
 - m) für die Erledigung der Erinnerungen in Gutachten des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz und des Prüfungsberichtes des Bayer. Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen zu sorgen,
 - n) die Verbandsversammlung zu der der Verbandsversammlung vorbehaltenen Beschlussfassung, jährlich mindestens einmal, einzuberufen,
 - o) die vom Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz und von der Bayer. Gemeindeunfall-Versicherung angeordneten Mitteilungen und statistischen Berichte zu erstatten.
- 9) Der Vorstand ist dem Zweckverband gegenüber verantwortlich, daß die Vorschriften und Beschränkungen der Satzung eingehalten werden.

§ 10: Vorsitzender des Vorstandes ~~Vorstandes ist ein Schriftführer~~

- 1) Der Vorsitzende hat die laufenden Verbandsgeschäfte zu führen.
- 2) Er hat die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Verbandes sowie die Anlagen zu überwachen.
- 3) In dringenden Fällen ist er berechtigt, erforderliche Anordnungen selbst zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte selbst zu erledigen. Hiervon hat er dem Vorstand in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und seine Entlastung herbeizuführen.
- 4) Durch Dienstanweisungen und Geschäftsordnung oder durch besondere Beschlüsse können ihm weitere Geschäfte zu selbstständiger Erledigung übertragen werden.
- 5) Der Vorsitzende des Vorstandes ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Sitzungen des Vorstandes anzuberaumen und einzuberufen,
 - b) die Sitzungen der Verbandsversammlung einzuberufen und die Beschlüsse vorzubereiten,
 - c) die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung zu überwachen,
 - d) die Beschlüsse des Vorstandes der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen,
 - e) die Beschlüsse der Verbandsversammlung den Verbandsmitgliedern, der Aufsichtsbehörde und dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz zur Kenntnis zu bringen,
 - f) mindestens halbjährlich einen Kassenabschluss in Gegenwart des Rechners durchzuführen und das Ergebnis im Protokollbuch des Vorstandes einzutragen,
 - g) mindestens halbjährlich die Aufzeichnungen des Wasserwerksmeisters mit den Aufzeichnungen über den Wasserverbrauch zu vergleichen und hierüber Vermerkung im Protokollbuch einzutragen,
 - h) soweit eine Aufbereitung des Wassers erforderlich ist (Filtrierung, Enteisenung, Chlorung) laufend die Wirkung der Aufbereitung überprüfen zu lassen und das Ergebnis dem Gesundheitsamt und dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz mitzuteilen,

- 1) die Anordnungen der Aufsichtsbehörde, des Staatlichen Gesundheitsamtes, des Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz und des Bayer. Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen zu vollziehen.

§ 11: Kassier und Schriftführer

- 1) Die Führung der Kassengeschäfte des Verbandes einschließlich der Erstellung der Rechnungen, des Jahresabschlusses und die Aufstellung des Haushaltsplanes obliegen dem Kassier, welcher von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt (nebenamtlich) oder von der Verbandsversammlung hauptamtlich bestellt wird.
- 2) Der nebenamtlich beschäftigte, gewählte Kassier erhält eine von der Verbandsversammlung bestimmte monatliche Vergütung, der hauptamtlich bestellte Kassier eine von der Verbandsversammlung zu bestimmende, dem BAT entsprechende Vergütung.
- 3) Zur Unterstützung des Vorstandes ist ein Schriftführer von der Verbandsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren (nebenamtlich) zu wählen oder von der Verbandsversammlung (hauptamtlich) zu bestellen.
- 4) Der nebenamtlich gewählte Schriftführer erhält eine von der Verbandsversammlung bestimmte monatliche Vergütung, der hauptamtlich bestellte Schriftführer eine dem BAT entsprechende Vergütung.
- 5) Das Amt des Kassiers und Schriftführers kann von einer Person versehen werden. Hierzu können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitgliedervertreter sind. Es können nur solche Personen gewählt oder bestellt werden, die nach den Vorschriften zu Gemeindeämtern wählbar sind.
- 6) Der Kassier hat neben der in Ziffer 1 angegebenen Tätigkeit die Kassen- und Buchführung, die Betriebsabrechnung ferner die Aufbewahrung der Bestände, Urkunden, Akten und Bücher, sowie, falls ein besonderer Schriftführer nicht bestellt ist, die schriftlichen Arbeiten des Zweckverbandes nach den Anordnungen des Vorstandes zu führen. Er untersteht dem Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, unmittelbar.
- 7) Die Buchführung ist nach den Vorschriften dieser Satzung und die von Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen erkannten Notwendigkeiten und Anordnungen zu führen.
- 8) Soweit erforderlich, sind für Kassier und Schriftführer von der Verbandsversammlung gesonderte Dienstweisungen zu erlassen.

§ 12: Willenserklärung und Zeichnungsbefugnis

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind handschriftlich durch zwei Vorstandsmitglieder (darunter den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter) zu unterzeichnen. Solche dem Zweckverband verpflichtenden Erklärungen sind nur dann rechtsgültig, wenn die Ermächtigung hierzu nach Massgabe der Satzung gesondere Erklärungen, Unterschriften und dgl. enthält.

durch Beschluss des Vorstandes oder der Verbandsversammlung erteilt ist oder wenn die Erklärungen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltsplanes erfolgen. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband geldlich nicht von erheblicher Bedeutung sind, bedürfen nicht der vorgeschriebenen Form.

§ 13: Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und je 5 Vertretern der Verbandsmitglieder, von denen jeder eine Stimme hat.
- 2) Mitglieder des Vorstandes des Zweckverbandes sowie nebenamtlich oder hauptamtlich vom Zweckverband als Schriftführer, Kassier, Wasserwart gewählte bzw. bestellte Personen können nicht Vertreter der Verbandsmitglieder oder deren Stellvertreter sein. Mit der Bestimmung zum Vorstandsmitglied erlischt die Vertretung als Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung. Die Gemeinden bestimmen für die als Vorstandsmitglieder ausscheidenden Vertreter bzw. Stellvertreter mit Gemeinderatsbeschluss andere Vertreter.
- 3) Die Vorstandsmitglieder haben an den Verbandsversammlungen teilzunehmen und in ihnen die Anträge des Vorstandes zu vertreten. Ferner hat der Wasserwerkmeister, Kassier und Schriftführer an der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- 4) Ein Mitglied des Vorstandes, Vertreter der Mitgliedergemeinden und Angestellte des Zweckverbandes (Wasserwerksmeister, Kassier, Schriftführer) können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand und Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen gesetzlich oder kraft Vollmacht vertretenen Rechtspersönlichkeit des Bürgerlichen Rechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 14: Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes mittels schriftlicher Einladung berufen. Die Einladung muß die Beratungsgegenstände angeben und den Vertretern der Verbandsmitglieder mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorstand von der Einhaltung der Frist absehen.
- 2) Die Verbandsversammlung muß jährlich mindestens einmal berufen werden. Sie muß ferner berufen werden auf Antrag der Aufsichtsbehörde, oder wenn die Verbandsversammlung im Interesse des Zweckverbandes erforderlich erscheint oder wenn ein Drittel der Vertreter der Verbandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragt. Ebenso können Vertreter der Mitgliedsgemeinden beantragen, daß Gegenstände zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung angekündigt werden.
- 3) Vor der Durchführung einer Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes die Aufsichtsbehörde rechtzeitig zu benachrichtigen. Soweit in der Verbandsversammlung grössere Erweiterungen, Umbauten und dgl. tech-

8) Abschriften der Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde nische Angelegenheiten zur Beschlussfassung gebracht werden sollen, ist auch das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 15 : Leitung der Verbandsversammlung

- 1) Den Vorsitz der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Der Vorsitz kann durch Beschlussfassung der Versammlung jederzeit einem anderen Vorstandsmitglied, einem Mitgliedsvertreter oder einem Vertreter der Aufsichtsbehörde übertragen werden.
- 2) Der Versammlungsleiter bestimmt zur Protokollaufnahme einen Protokollführer, sowie die nach seinem Ermessen erforderliche Anzahl Stimmzähler.

§ 16: Wahlen - Abstimmung - Beschlüsse der Verbandsversammlung

- 1) Die Wahlen finden in den ordentlichen Verbandsversammlungen statt. Sie erfolgen in der Regel offen durch Aufstehen bzw. Sitzenbleiben, durch Handaufheben oder durch Zuruf.
- 2) Wenn der vierte Teil der in der Verbandsversammlung anwesenden Mitgliedsvertreter es verlangt, muß die Wahl geheim, d.i. durch verdeckte Stimmzettel erfolgen.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied, der Rechner (Kassier) und der Schriftführer sind in gesondertem Wahlgang zu wählen. Erhält keiner bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der überhaupt abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den zwei Personen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt, bei welcher derjenige gewählt ist, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 4) Als gewählt gilt gemäss Ziffer 3), wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.
- 5) Die in vorschriftsmässig berufener Verbandsversammlung ordnungsgemäss gefassten Beschlüsse haben für alle, auch die nicht vertretenen Verbandsmitglieder, nur dann verbindliche Kraft, wenn mehr als die Hälfte der aufgestellten Mitgliedsvertreter zur Versammlung erschienen ist.
- 6) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Satzung, über die Auflösung des Zweckverbandes, sowie über die Enthebung des Vorsitzenden des Vorstandes und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie über die Enthebung des Wasserwerksmeisters, des Kassiers und Schriftführers von ihrem Amt bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedoch einer Mehrzahl von drei Vierteln der erschienen und an der Abstimmung beteiligten Mitgliedsvertreter. Eine Amtsenthebung ist nur aus einem wichtigen Grund möglich.
- 7) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- 8) Abschriften der Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde, dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz und auf Antrag den Vertretern der Verbandsmitglieder schriftlich mitzuteilen.
- 9) Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse in den Gemeinderatssitzungen den Mitgliedsgemeinden bekanntzugeben.

§ 17: Aufgaben der Verbandsversammlung.

- 1) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
 - a) die Errichtung sowie wesentliche Änderungen der Einrichtungen und des Betriebes der Wassergewinnungsanlagen,
 - b) die allgemeinen Bestimmungen für die Benutzung der Verbandsanlagen und Einrichtungen,
 - c) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
 - d) den jährlichen Haushaltsplan,
 - e) die Genehmigung der Verbandsabrechnung (Jahresabschluss) und die Entlastung des Vorstandes, im besonderen des Vorsitzenden des Vorstandes, sowie des Rechners,
 - f) die Verwendung der Reineinnahmen,
 - g) die Verlustdeckung und die Umlegung der Verlustanteile auf die Verbandsmitglieder,
 - h) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art,
 - i) eine von der Verbandssatzung abweichende Regelung der Haftung der Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes,
 - k) Abfindung von Entschädigungsansprüchen, die im Zusammenhang mit dem Bau und den Betrieb der Zweckverbandseigenen Anlagen stehen,
 - l) Gewährung von Entschädigungen und Vergütungen sonstiger Art,
 - m) Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden des Vorstandes, des Kassiers, des Schriftführers, Bestellung des Wasserwerksmeisters und etwaiger Pumpwarte und gegebenenfalls deren Enthebung vom Dienst, Festsetzung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der geltenden Bestimmungen (BAT, BMT'G),
 - n) Anordnung der vom Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz als erforderlich bezeichneten Instandsetzungen, Umbauten und Erweiterungen,
 - o) Regelung und Überwachung der Wasserförderung und des Wasserverbrauches,
 - p) Änderung der Satzung,
 - q) Genehmigung von Dienstanweisungen und der Geschäftsordnung,
 - r) zur Sicherung der Wasserversorgungsanlage erforderliche Vorschriften und Massnahmen, die von den Mitgliedsgemeinden gleichlautend als ortsrechtliche Vorschriften zu erlassen sind,
 - s) Auflösung des Verbandes und Bestellung von Liquidatoren,
 - t) alle vom Vorstand zur Beratung unterbreiteten Angelegenheiten.

- 2) Die Verbandsversammlung kann den Vorstand zur selbstständigen Erledigung der Angelegenheiten nach Abs. 1 Buchstabe b - m und o sowie zur Aufnahme von Darlehen und Krediten bis zum Betrage von M 50.000.- ermächtigen. Im übrigen kann der Vorstand selbstständig handeln, wenn bei Aufschub dem Zweckverband ein grösserer Schaden entstünde und ein Beschluss der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

§ 18: Deckung des Aufwandes

- 1) Die Kosten des Bauvorhabens werden gedeckt durch Eigenmittel der Mitgliedsgemeinden, durch Zuschüsse und durch Darlehensaufnahmen. Die erforderlichen Eigenmittel sind von den Gemeinden nach Massgabe des Wasserverbrauches aufzubringen.
- 2) Die Aufwendungen für Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Abschreibungen usw. werden alljährlich auf die Mitglieder umgelegt. Als Maßstab für die Umlegung dient der Wasserverbrauch. Während des Jahres sind entsprechend dem Wasserverbrauch im Vorjahr im gleichen Zeitraum Vorauszahlungen zum 1. jeden Vierteljahres zu entrichten.
- 3) Für die Übergangszeit bis 30.6.1966 wird der Wasserverbrauch nicht nach den Anzeigen der Grosswasserzähler, sondern nach dem in den gemeindlichen Hebelisten festgestellten Verbrauch der Endabnehmer mit einem Zuschlag von 10% für angenommene Wasserverluste ermittelt. Ab 1.7.1966 erfolgt die Umlage dann nach der tatsächlichen Lieferung über die Großwasserzähler.

§ 19: Rechnungsjahr - Jahresabrechnung - Haushaltsplan

- 1) Das Rechnungsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12.
- 2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen der Gem.HV und KurV und die hierzu ergangenen weiteren Vorschriften entsprechend.
- 3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und der wirtschaftlichen Verhältnisse bleibt dem Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen vorbehalten.

§ 20: Rechnungswesen.

- 1) Der Vorstand hat am Schlusse des Jahres
 - a) eine Inventur aufzustellen,
 - b) für den Abschluss der Geschäftsbücher zu sorgen.
- 2) Der Vorstand hat vor Beginn des Rechnungsjahres den Haushalt aufzustellen und in der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 3) Der ausgewiesene Überschuss ist ungeschmälert einer Erneuerungsrücklage zuzuführen.

§ 21: Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen ortsüblich und durch Anschlag an die Gemeindefafeln der Mitgliedsgemeinden; der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, die Bekanntmachungen im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde anzuordnen.

- 2) Bei Bekanntmachungen grösseren Umfanges kann die Veröffentlichung des vollen Wortlautes an den Amtstafeln und im Amtblatt ersetzt werden durch eine Bekanntmachung, wo und wann der Wortlaut der Bekanntmachung zur Einsicht aufliegt.
- 3) Soweit die Bekanntmachung nicht von der Aufsichtsbehörde veranlasst ist, ist sie vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 22:

Sonstiges

- 1) Bauliche Durchführungen des Unternehmens, insbesondere Erweiterungen der Anlage, erfolgen nach Massgabe der verfügbaren Mittel in einzelnen Bauabschnitten. Hinsichtlich der Durchführung und des Umfanges der Bauabschnitte wird das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz Vorschläge machen.
- 2) Über die ^{zur} Durchführung des Baues bzw. der Bauabschnitte dem Zweckverbande vom Bunde, vom Land Bayern, von den Mitgliedsgemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zugehende Mittel, sowie über sonstige während des Baues sich ergebende Geldeingänge (z.B. Zins, Skonti, Pflichtleistungen u.dergl.) verfügt der Zweckverband im Benehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz.
- 3) Die Mitgliedsgemeinden haben für ihren Bereich zum Schutz und zur Sicherung der Anlagen einschl. der Sicherung des Wassers vor Verunreinigung ortsrechtliche Vorschriften zu erlassen und deren Durchführung zu überwachen bzw. bei der Aufsichtsbehörde gemäss den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nach vorheriger Einholung eines geologischen Gutachtens des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz den Erlaß von Schutzanordnungen zu beantragen.
- 4) Soweit die Durchführung der Obliegenheiten des Zweckverbandes die Verwendung hauptamtlich beschäftigter Angestellter und Arbeiter (z.B. Kassier, Schriftführer, Wasserwerksmeister u.dergl.) erforderlich ist, ist der Zweckverband berechtigt, nach Maßgabe des BAT bzw. BMT Dienstordnung für Angestellte bzw. Arbeiter des öffentlichen Dienstes Dienstverhältnisse zu begründen. Bei Bestellung von technischem Personal ist das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz zu hören.
- 5) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die von der Verbandsversammlung aufgestellten Benutzungsbestimmungen zu erlassen und deren Durchführung zu überwachen.
- 6) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die für Feuerschutz eingebauten Anlageteile in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.
- 7) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Durchführung allgemein oder vom Vorstand erlassener Anweisungen zur Sicherung des Wasserbezuges insbesondere bei Wasserklamme zu überwachen und durchzuführen.

- 8) Vorgefundene Mängel sind von den Mitgliedsgemeinden sofort dem Vorstand mitzuteilen.
- 9) Die Mitgliedsgemeinden sind berechtigt, in Verwaltungsangelegenheiten bei der Aufsichtsbehörde, in technischen beim Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz gegen Massnahmen oder Beschlüsse des Vorstandes Einspruch zu erheben.
- 10) Die Mitgliedsgemeinden unterhalten, verwalten und erweitern ihre Ortsnetze unter Beachtung etwa einschlägiger Bestimmungen dieser Satzung selbstständig. Sie haben zu diesem Zweck Satzungen aufzustellen und in diesen u.a. die Wassergebühren und Anschlussgebühren innerhalb ihres Bereiches festzusetzen. Die Mitgliedsgemeinden sind Eigentümer ihrer Ortsnetze. Zu den Ortsnetzen gehören die Verteilerleitungen und Anschlussleitungen vom zweckverbandseigenen Grosswasserzähler ab einschliesslich aller Armaturen, Hydranten, Hauswasserzähler usw.

§ 23: Haftung

Die Verbandsmitglieder haften vorbehaltlich anderweitiger Regelung für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

§ 24: Auflösung

- 1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz.
- 2) Die Genehmigung zur Verbandsauflösung setzt voraus, daß die Rechte und Verbindlichkeiten der Verbandsmitglieder geregelt sind.
- 3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird sein eingebautes Vermögen für Zwecke der Wasserversorgung im Gebiet des Zweckverbandes nach dem Maßstab der Beteiligung an der Kostentragung verwendet, sofern nicht ein Verbandsmitglied die Aufgaben des Zweckverbandes und dessen Anlagen und Einrichtungen übernimmt; die übrigen Verbandsmitglieder sind in diesem Falle nach dem Maßstab der Kostenbeteiligung im Zeitpunkt der Verbandsauflösung abzufinden. Das darüberhinausgehende Vermögen fällt der Sozialhilfeverwaltung zu mit der Bestimmung, daß es für Fürsorgezwecke in den Mitgliedsgemeinden zu verwenden ist.

§ 25: Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern des Verbandes ist § 32 des Zweckverbandesgesetzes massgebend.

§ 26: Übergangsbestimmungen

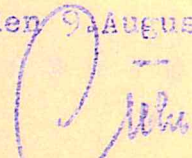
Für die Restzeit der auslaufenden Wahlperiode wird der Vorstand des Zweckverbandes in dessen Gründungsversammlung gewählt. Die Gemeinde Feldafing stellt hierfür drei Mitglieder, darunter den Vorstand.

§ 27: Schlussbestimmung

- 1) Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 2) Die Rechnung erfolgt rückwirkend ab 1.1.1965, der Zweckverband beginnt buchhaltungsmässig bereits mit diesem Tag.
- 3) Die Satzung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sternberg wirksam.


Feldafing, den 9. August 1965

L.S.


Göbel, 1. Bürgermeister

Pöcking, den 9. August 1965

L.S.


Grenzebach, 1. Bürgermeister